



Reglement für die Veteranenernennung an Regionalmusiktagen

Gültig ab 23. August 2003

Reglement für die Veteranenernennung an Regionalmusiktagen

Zeitpunkt und Ort	1.1	In den Jahren, in denen kein kantonales Musikfest stattfindet, wird pro Region in der Regel ein Regionalmusiktag durchgeführt, an dem die kantonalen und eidgenössischen Veteranen (nachstehend Veteranen genannt) dieser Region ernannt werden. Gelangt in einer Region kein entsprechender Musiktag zur Durchführung, so werden die Veteranen an einem anderen geeigneten Anlass ernannt. In dem Jahr, in dem ein kantonales Musikfest stattfindet, werden die Veteranen der teilnehmenden Vereine an diesem ernannt.	Festort und -datum	1.7	Festort und -datum sind dem Kantonalvorstand durch den Regionalverband an der Präsidentenkonferenz, jeweils im Vorjahr, bekanntzugeben.
Organisation der Ernennung	1.2	Für die Organisation der Veteranenernennung ist ein Mitglied des Kantonalvorstandes beizuziehen. Für die Durchführung ist im Festprogramm genügend Zeit einzuräumen. Der Festakt ist möglichst in der Mitte des Programms vorzusehen.	Organisation	1.8	Die zu ernennenden Veteranen sind namentlich im Festführer aufzuführen. Der Ehrenwein und die Ansteckstrüsschen für die Veteranen sind vom Organisator zu übernehmen.
Ernennung	1.3	Die Ernennung der Veteranen wird von einem Mitglied des Kantonalvorstandes vorgenommen.	Einladungen	1.9	Die Veteranen sind vom Organisator via Stammverein persönlich einzuladen, unter Beilage eines Festführers und Festabzeichens zum freien Eintritt. Dem Kantonalvorstand und der Veteranenvereinigung des ZBV sind vom Organisator die notwendigen Unterlagen (Festführer etc.) rechtzeitig zuzustellen.
Organisation des Anlasses	1.4	Organisation und Durchführung sind ausschliesslich Sache des festgebenden Vereins, nachstehend Organisator genannt. Der Zürcher Blasmusikverband ist weder an einem Reingewinn noch an einem Defizit beteiligt.	Gültigkeit	1.10	Dieses Reglement wurde vom Kantonalvorstand, den Regionalverbänden und der Veteranenvereinigung an der Sitzung vom 23. August 2003 genehmigt. Es tritt sofort in Kraft.
Anzahl und Namen	1.5	Der kantonale Veteranenchef orientiert den Organisator rechtzeitig über die Anzahl und Namen der zu ernennenden Veteranen.			
Zuteilung der Veteranen	1.6	Die Zuteilung der Veteranen erfolgt durch den Veteranenchef ZBV. Voraussetzungen für die Zuteilung sind ein für die Veteranen-Ernennung würdiger Rahmen und Umfang (Festhalle, Festzelt oder andere geeignete Räumlichkeiten).			

Zürcher Blasmusikverband

Die Präsidentin: *Maya Meier-Sigg*
Die Sekretärin: *Esther Ráž*